



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

5 StR 74/15

vom

25. März 2015

in der Strafsache

gegen

wegen Subventionsbetruges

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 2015 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 14. Oktober 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Sowohl die Anklage als auch das Urteil gehen von der faktischen Geschäftsführung des Angeklagten aus. Dass die Anklage überflüssigerweise § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB zitiert, löst keine Hinweispflicht (§ 265 StPO) aus. Überdies war der Angeklagte seit 1. Januar 2009 formeller „Geschäftsführer“.

Sander

Schneider

König

Berger

Bellay